OSNABRÜCK

DIE | FRIEDENSSTADT

Gemeinsam von Anfang an

Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Stadt Osnabrück

Regionale Vereinbarung

Inhalt

Grußwort des Bürgermeisters 4

Teilhabe von Anfang an 5

Gesetzliche Grundlagen 6

Ziele und Inhalte 8

Bedarfsplanung 10

Beratung und Fortbildung 11

Integration in Krippengruppen 12

Integration in Kindergartengruppen 14

Informationen für Eltern 16

Therapeutische Versorgung 17

Übergang Schule 17

Koordination und Weiterentwicklung der Regionalen Vereinbarung 18

Mitglieder der Trägerarbeitsgemeinschaft 20

Integrativ arbeitende Kindertagesstätten in der Stadt Osnabrück 21

Grußwort

Bei Inklusion geht es ums Ganze, nicht um eine Aufgabe, ein Thema, eine Methode, die neben anderen steht. Denn Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch ohne Ansehen seiner persönlichen Einschränkungen von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeiten hat, in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 28. Juni 2011 den Beschluss gefasst, einen Aktionsplan „Inklusives Osnabrück" umzusetzen. Dabei können wir bereits auf über 20 Jahre frühkindliche inklusive Bildung und Förderung zurückblicken. Denn seit 1993 arbeitet die Trägerarbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in der Stadt Osnabrück, um sämtliche Projekte, Maßnahmen und Veränderungen in diesem Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung abzustimmen. Ziel der gemeinsamen Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren wird weiterhin sein, die Möglichkeiten des gemeinsamen Spielens und Lernens für alle Kinder in Krippen- und Kindergartengruppen der Stadt Osnabrück wohnortnah und bedarfsgerecht umzusetzen. Die Grundlage des Umsetzungsprozesses ist die neu aufgelegte Vereinbarung „Gemeinsam von Anfang an".

Ich möchte mich ganz herzlich bei den Trägern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der inklusiven Einrichtungen für ihr Engagement, den gemeinsamen Einsatz und die „Teilhabe" bedanken. Uns allen geht es darum, Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem von Anfang an sicherzustellen. Ich bin mir sicher, dass wir dabei auf dem richtigen Weg sind.

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Teilhabe von Anfang an

Die UN-Behindertenrechtskonvention fokussiert die allgemeinen Menschenrechte aus Sicht von Menschen mit Behinderung. Dazu zählt unter anderem das Recht auf Bildung. Inklusion bedeutet für die Kindertagesstätte als Bildungseinrichtung, die Teilhabe für alle Kinder von Anfang an sicherzustellen.

Inklusion ist ein PROZESS und zugleich die ZIELPERSPEKTIVE.

Tony Booth beschreibt dies im Index für Inklusion so:

> „Inklusion schließt Wandel ein. Es ist ein unendlicher Entwicklungsprozess von Spiel und Lernen für alle Kinder. Vollkommene Inklusion ist ein Ideal, nach dem Einrichtungen streben können, das aber niemals komplett verwirklicht werden kann. […] Inklusion passiert, sobald der Prozess der zunehmenden Partizipation begonnen wird. Eine inklusive Einrichtung kann am besten als eine bezeichnet werden, die in Bewegung ist.“ [1]

Inklusion beinhaltet laut Booth:

> „[…] die Unterschiede zwischen den Kindern als Chancen für gemeinsames Spielen und Lernen zu sehen, anstatt sie als Probleme zu betrachten, die es zu überwinden gilt. […] Die Barrieren für Spiel, Lernen und/oder Partizipation für alle Kinder [sind] abzubauen, nicht nur für jene mit Beeinträchtigungen oder diejenigen, die als Kinder „mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ eingestuft wurden […]“ [1]

Die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten sind abhängig von der entsprechenden Landesgesetzgebung. Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz sieht in der 2. Durchführungsverordnung vor, bei Bedarf integrative Plätze in Krippen- und Kindergartengruppen einzurichten und regelt die entsprechenden personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen.

---

1 Booth, Tony, Ainscow, Mel und Kingston, Denise, Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder), Hrsg. GEW, 6. Auflage, 2010

Als Einrichtungen, die sich inklusiv weiterentwickeln, sind integrativ arbeitende Kindertagesstätten Orte des gemeinsamen Spielens und Lernens für alle Kinder. Unabhängig von Beeinträchtigungen verschiedener Form und Ausprägung, von Nationalität, Familienkultur, Konfession, Alter und Geschlecht haben sie dort die Chance, einen selbstverständlichen täglichen Umgang miteinander zu erleben und sich in ihrer jeweiligen Individualität zu respektieren.

Für jedes Kind sollen gute Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen geschaffen werden, die die unterschiedlichen Entwicklungsverläufe und Erziehungsbedürfnisse der Kinder, ihre jeweiligen Begabungen, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen berücksichtigen. Ziel der Begleitung und Bildung ist es, alle Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen, zu ermutigen und zu stärken. Das gemeinsame Leben und Lernen wird geprägt durch die Interaktionen der Kinder untereinander, die große Lern- und Entwicklungschancen bieten. Sie fördern insbesondere den Erwerb vielfältiger kognitiver, sozialer und kommunikativer Kompetenzen.

Vor diesem Hintergrund heißt integrative Betreuung, dass unabhängig von Art und Schwere der Behinderung grundsätzlich alle Kinder an ihr teilhaben können.

Die ausdrückliche Wertschätzung von Vielfalt und Verschiedenheit und zugleich die Aufmerksamkeit für Ausgrenzung bestimmen den Alltag in der integrativ arbeitenden Kindertagesstätte.

Gesetzliche Grundlagen

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfegesetz/KJHG) regelt bundeseinheitlich die Rahmenbedingungen für die Organisation und Umsetzung der Arbeit in Kindereinrichtungen. Dort ist auch der Rechtsanspruch eines Kindes vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt auf den Besuch einer Tageseinrichtung verankert. Ergänzt wird das KJHG auf Bundesebene durch das im Dezember 2008 erlassene „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ („Kinderförderungsgesetz“ bzw. „KiFöG“). Seit August 2013 besteht somit auch ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Krippe oder Tagespflege.

Im März 2009 hat die Bundesregierung das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Seitdem beschäftigen sich Politik, Gesellschaft und Fachwelt mit der Umsetzung dieser Konvention. Die Umsetzungsmöglichkeiten sind immer abhängig von der jeweiligen Landesgesetzgebung.

Die grundlegenden rechtlichen Vorgaben für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Niedersachsen sind in den folgenden gesetzlichen Bestimmungen verbindlich festgelegt:

- Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 7. Februar 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2012
- Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom 28. Juni 2002, zuletzt geändert am 15. November 2004 (1. DVO-KiTaG)
- Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung zur Finanzhilfe vom 16. Juli 2002, zuletzt geändert am 22. November 2012 (2. DVO-KiTaG)
- Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (DVO Nds. AG SGB XII) vom 27. Juni 2011, zuletzt geändert am 11. Juli 2013

Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, haben gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sowie § 22 a und 35 a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe und somit auch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einer integrativen Gruppe.

Im Rundschreiben vom 12. Juni 2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie werden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung im Alter von unter drei Jahren festgelegt. Die genannten Gesetzes- und Verordnungstexte finden sich unter folgenden Internetadressen:

- www.mk.niedersachsen.de
- www.soziales.niedersachsen.de

Ziele und Inhalte

Gemeinsame Betreuung, Bildung, Förderung und Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung von 0 bis 6 Jahren

In integrativ arbeitenden Kindertagesstätten wird die selbstverständliche Teilhabe aller Kinder und ihre individuelle Begleitung und Unterstützung gelebt. Kinder mit und ohne Behinderung besuchen wohnortnah gemeinsam eine Kindertagesstätte und bleiben so in ihrem natürlichen Lebensumfeld. Dadurch werden für sie und ihre Familien Möglichkeiten für soziale Kontakte auch außerhalb der Kindertagesstätte geschaffen.

Im täglichen Erleben und im Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung werden Verständnis, Solidarität und Verantwortung füreinander möglich.

Die pädagogische Praxis in den integrativ arbeitenden Kindertagesstätten richtet sich aus am Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung bzw. an den Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren (www.mk.niedersachsen.de > service > publikationen). Dort heißt es:

> „Die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung begleitet und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder im Hier und Jetzt und bereitet auf zukünftige Lebensabschnitte vor. Damit werden notwendige Voraussetzungen für die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe der jungen Menschen geschaffen. [...] Toleranz, Solidarität und Anerkennung des Verschiedenen [können] bereits von kleinen Kindern erfahren werden. [...] Dies gilt auch besonders für das Miteinander von Kindern unterschiedlicher sozialer oder nationaler Herkunft und für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung.“ [2]

Die kindgemäße, lebensweltbezogene und situationsorientierte Pädagogik setzt unter anderem die Bereitschaft voraus, die vorhandene Vielfalt mit den Kindern ausdrücklich zu thematisieren und den Respekt davor zu vermitteln (Pädagogik der Vielfalt). Die ausdrückliche Wertschätzung der Vielfalt ist außerdem Grundlage einer vertrauensvollen Elternarbeit.

---

2 vgl. Nds. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung (2005), S. 10

Das Handeln der sozial- und heilpädagogischen Fachkräfte orientiert sich an den Lernvoraussetzungen der Kinder.

> „Das Kind steht im Zentrum einer professionellen Gestaltung frühkindlicher Lern- und Entwicklungsprozesse. Seine Individualität und seine vielfältigen Ressourcen sind Ausgangspunkt pädagogischen Handelns. […] Vertrauen in die Persönlichkeit und Entwicklungsfähigkeit eines Kindes sowie Achtsamkeit und Respekt bestimmen daher die pädagogische Haltung der Fachkräfte."[3]

Die Förderung eines jeden Kindes erfolgt im Sinne einer individuellen Entwicklungsbegleitung ressourcenorientiert. Sie respektiert das eigene Zeitmaß und Entwicklungstempo des Kindes (Kind als Akteur seiner Entwicklung). Grundlage dafür ist die aufmerksame Beobachtung und Dokumentation. Dabei steht das sensible Eingehen auf die alters- und behinderungsspezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Kindes an erster Stelle. Erst dann sind die Kinder in der Lage, sich der Exploration der Umwelt zuzuwenden.

Spiel- und Lernangebote im Gruppenalltag sind so zu gestalten und die Kinder so zu unterstützen, dass eine Teilhabe aller Kinder entsprechend ihrer Lernvoraussetzungen und -bedürfnisse möglich wird. Dabei gilt der Grundsatz: Gleiches wo möglich, Besonderes wo nötig.

Tony Booth beschreibt das damit verbundene Verständnis der Förderung folgendermaßen:

> „Wenn Aktivitäten so ausgerichtet sind, dass sie die Partizipation aller Kinder fördern, verringert sich der Bedarf an individueller Unterstützung. Gleichzeitig kann die Erfahrung mit der Förderung eines einzelnen Kindes zu einer Steigerung des aktiven, selbstbestimmten Lernens für dieses Kind führen und Ideen liefern, um das Lernen einer heterogenen Kindergruppe zu verbessern." [4]

---

3 Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan 0 – 3 Jahre, Mai 2012, S. 7

4 Booth, Tony, Ainscow, Mel und Kingston, Denise, Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder), Hrsg. GEW, 6. Auflage, 2010, S. 19

Die Aufgabe der heilpädagogischen Fachkraft besteht in der alltagsbegleitenden Unterstützung des Kindes mit Behinderung, die das Kind in seiner Entwicklung fördert und seine Partizipationsfähigkeiten erweitert. An diesem Ziel orientiert sich auch eine in den Gruppenalltag sinnvoll eingebundene zeitweilige Förderung in Einzel- und Kleingruppensituationen. Die individuelle Förderplanung dient als Grundlage für die (heil-) pädagogische alltagsbegleitende Förderung, damit das Kind mit Behinderung seine Kompetenzen weiterentwickeln kann.

Die Entwicklungsbegleitung eines jeden Kindes basiert auf einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Regelmäßige Entwicklungsgespräche mit allen Eltern sind konzeptioneller Bestandteil der Arbeit in der Kindertagesstätte.

Das Raumangebot sowie die Ausstattung orientieren sich an den entwicklungs- und behinderungsbedingten Bedürfnissen der Kinder. Dazu zählen zum Beispiel das Bedürfnis nach Aktivität einerseits und Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten andererseits.

Bedarfsplanung

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Krippen- und Kindergartengruppen ist Bestandteil der Kindertagesstättenplanung der Stadt Osnabrück.

Alle Kinder haben unabhängig von ihrer jeweiligen Lebenssituation einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder in der Tagespflege (ab Vollendung des ersten Lebensjahres).

Der Platzbedarf an integrativen Krippen- und Kindergartenplätzen wird durch die Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Kinder der Stadt Osnabrück ermittelt. Dabei ist das Ziel, ein stadtteilorientiertes bedarfsgerechtes Angebot an integrativen Plätzen vorzuhalten. Das heißt, die Stadt in ihrer Planungsverantwortung stellt sich den Bedarfen dort, wo sie geäußert werden, um die Teilhabe der Kinder mit (drohender) Behinderung wohnortnah sicherzustellen. Gemäß den landesrechtlichen Vorgaben ist der Integration in Gruppen der Vorrang gegenüber der Einzelintegration einzuräumen (2. DVO-KiTaG, § 1(1) Satz 3).

Für Kinder mit (drohender) Behinderung im Kindergartenalter haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme eines integrativen oder eines heilpädagogischen Kindergartenplatzes. Bei einem entsprechend festgestellten Bedarf kann darüber hinaus – ebenfalls alternativ zum integrativen Platz – ein Platz im Sprachheilkindergarten bzw. im Kindergarten für hörgeschädigte Kinder in Anspruch genommen werden.

Kindergarten

Es gibt nach den Vorgaben der 2. DVO-KiTaG eine Festlegung auf den Vorrang der bestehenden integrativen Gruppen in den verschiedenen Stadtteilen. Dies bietet den Vorteil der Professionalisierung der Teams durch die Kontinuität der integrativen Arbeit. Eine Einzelintegration ist möglich, wenn im betreffenden Stadtteil keine Plätze in einer integrativen Gruppe vorhanden sind.

Krippengruppen

Es soll aus fachlichen Überlegungen heraus eine Anbindung der Integration in Krippengruppen an vorhandene integrative Standorte erfolgen. Dafür sprechen das vorhandene integrationsspezifische Fachwissen in diesen Einrichtungen sowie die (oftmals seit vielen Jahren) vorhandenen Erfahrungen mit der integrativen Arbeit und ihren spezifischen Anforderungen. Außerdem können die Kinder mit Behinderung bei entsprechendem eingliederungshilferechtlichem Bedarf in der vertrauten Einrichtung in die integrative Kindergartengruppe wechseln.

Ausnahmen wird es dann geben müssen, wenn sich der Förderbedarf eines Kindes erst nach Aufnahme, Eingewöhnung etc. herausstellt. Es halten nahezu alle integrativ arbeitenden Kitas der Stadt Osnabrück auch Plätze in Krippengruppen vor.

Beratung und Fortbildung

Mit der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten kommen auf die Träger, Leitungen und Fachkräfte sowie auf die Eltern vielfältige Herausforderungen zu, die einer fachlichen Beratung und Begleitung bedürfen. Dazu bietet die Koordinationsstelle ein qualifiziertes Beratungsangebot und vermittelt auf Wunsch auch Referenten/-innen.

Neben der Klärung organisatorischer Rahmenbedingungen ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anforderungen an eine gelingende integrative (heil-) pädagogische Arbeit im Gesamtteam der Kindertagesstätte notwendig.

Für den Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung bedarf es der fachlichen Qualifizierung der Teams. Dafür sind entsprechende Fortbildungsangebote zu nutzen, besonders im Hinblick auf Inklusion. Darüber hinaus baut die Einrichtung ein vielfältiges Netzwerk an Arbeitskontakten auf, die für die integrative Arbeit wichtig sind.

Integration in Krippengruppen

Um den Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Krippenarbeit gerecht zu werden, ist eine entsprechende Qualifikation der Fachkräfte in der integrativen Krippengruppe notwendig. Die Fachkräfte verfügen über fundierte elementarpädagogische Kenntnisse der Arbeit mit 0- bis 3-jährigen Kindern. Die heilpädagogische Fachkraft bringt die erforderlichen heilpädagogischen Kenntnisse mit. Idealerweise verfügt auch eine der weiteren Fachkräfte über heilpädagogische Fachkenntnisse.

Rahmenbedingungen

In jeder integrativen Krippengruppe müssen eine sozialpädagogische Fachkraft und eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft tätig sein. In der Stadt Osnabrück ist jede Krippengruppe ab 12 Kindern über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus mit einer Drittkraft als Ergänzungskraft ausgestattet.

In einer Krippengruppe können ein bis drei Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden, für die jeweils eine Bewilligung des zuständigen Kostenträgers vorliegen muss. Das ist in der Regel der örtliche Sozialhilfeträger. Die gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen sehen dann folgendermaßen aus:

Kinder mit Behinderung	Gruppenreduzierung	zusätzliche heilpädagogische Fachkraft
1 Kind	14 bzw.11 Plätze	mind. 10 Wochenstunden
2 Kinder	12 bzw. 10 Plätze	mind. 25 Wochenstunden
3 Kinder	10 bzw. 9 Plätze	mind. 35 Wochenstunden

Stand: 01.08.2012

Finanzierung

Neben der üblichen Finanzhilfe (z. B. Erhöhung um 25 % wegen einer in der Krippengruppe tätigen sozialpädagogischen Fachkraft) erhält die Kindertagesstätte für jedes Kind mit (drohender) Behinderung vom zuständigen Kostenträger einen Pauschalbetrag, mit dem alle zusätzlichen Aufwendungen (heilpädagogische Fachkraft, Sachkosten) abgegolten sind. Die Vergütung wird auch bei vorübergehender Abwesenheit eines Kindes ungekürzt weitergezahlt. Verlässt ein leistungsberechtigtes Kind innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Krippenjahr) die integrative Gruppe, so ist ab dem Monat, der auf die Entlassung folgt, der veränderte Vergütungssatz für das/die verbleibende(n) Kind(er) zu zahlen.

Informationen für Leitungen und Träger

- Bei der Anmeldung eines Kindes mit einer (drohenden) Behinderung ist zu klären, ob ein integrativer Platz in der Krippengruppe vorhanden ist bzw. eingerichtet werden kann. Zu beachten ist dabei, dass vorrangig freie integrative Plätze in integrativ arbeitenden Einrichtungen im betreffenden Stadtteil zu belegen sind. Der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist Vorrang gegenüber der Einzelintegration einzuräumen (2. DVO KiTaG § 1 (1)).
- Die Entscheidung über die Aufnahme bleibt dem Träger vorbehalten.
- Der Träger bzw. die Leitung nehmen Kontakt zur Koordinationsstelle auf, um zu prüfen, ob die Ausgangsvoraussetzungen für die Schaffung (weiterer) integrativer Plätze in der Krippengruppe vorhanden sind.
- Ist dies der Fall, nimmt der Träger Kontakt zum örtlichen Jugendhilfeträger auf, um die Zustimmung zur Integration in der Krippe einschließlich der damit verbundenen Rahmenbedingungen einzuholen. Der Träger stellt einen entsprechenden Antrag.
- Der Träger ist für die Klärung der Finanzierungsgrundlagen zuständig und muss die Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Betriebserlaubnis schaffen. Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die entsprechende Betriebserlaubnis durch das Kultusministerium.
- Der Träger der Einrichtung muss vor Aufnahme des Kindes/der Kinder mit (drohender) Behinderung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (NLSJF) eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen (www.soziales.niedersachsen.de).

- Die Regionale Vereinbarung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist vom Träger anzuerkennen.
- Die Leitung teilt der Koordinationsstelle laufend schriftlich den aktuellen Stand der An-/Abmeldungen von Kindern mit Behinderung für die integrative Gruppe mit.
- Ist ein Kind in einer Krippengruppe einer nicht integrativ arbeitenden Einrichtung aufgenommen worden und stellt sich während der Betreuung ein Förderbedarf heraus, ist ein Wechsel in die integrativ arbeitende Krippengruppe des Stadtteils unter Umständen problematisch. Deshalb soll es im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung auch die Möglichkeit geben, für dieses Kind vor Ort mit Zustimmung des örtlichen Jugendhilfeträgers eine entsprechende Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen und eine integrative Maßnahme (Einzelintegration) durchzuführen.
- Wenn ein Kind mit (drohender) Behinderung vor Aufnahme in die integrative Krippengruppe bereits von der Frühförderung bzw. einer anderen Einrichtung/ Tagespflegeperson betreut wurde, findet mit Einverständnis der Eltern ein Austausch statt mit dem Ziel, den Übergang für das Kind so optimal wie möglich zu gestalten.

Integration in Kindergartengruppen

Rahmenbedingungen

- In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine sozialpädagogische Fachkraft, eine heilpädagogische Fachkraft sowie eine dritte Kraft für eine mindestens fünfstündige tägliche Betreuungszeit tätig sein.
- Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. Unter diesen Kindern sind mindestens zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit einer (drohenden) Behinderung und haben ein Kostenanerkenntnis des zuständigen Kostenträgers, z. B. örtlicher Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger.
- Die Größe der Gruppe ist auf die besonderen Anforderungen im Einzelfall abzustimmen.

Finanzierung

Neben der üblichen Finanzhilfe (z. B. Erhöhung auf 45 % wegen einer in der Kindergartengruppe tätigen sozialpädagogischen Fachkraft) erhält die Kindertagesstätte

- die Personalkosten einer vollzeitbeschäftigten tarifgerecht eingruppierten heilpädagogischen Fachkraft von den zuständigen Kostenträgern (§ 1 Nds. Verordnung zum Ausführungsgesetz zum SGB XII).
- eine Sachkostenpauschale von monatlich 373,27 € (Stand 01.01.2011) für alle weiteren Aufwendungen.

Die integrative Gruppe wird durch einen Sonderzuschuss der Stadt Osnabrück in Höhe von 3.500 € jährlich gefördert.

Informationen für Leitungen und Träger

- Bei der Anmeldung eines Kindes mit einer (drohenden) Behinderung ist zu klären, ob ein integrativer Platz in der Kindertagesstätte vorhanden ist bzw. eingerichtet werden kann. Zu beachten ist dabei, dass vorrangig freie integrative Plätze im betreffenden Stadtteil zu belegen sind.
- Der Träger bzw. die Leitung nehmen Kontakt zur Koordinationsstelle auf, um zu prüfen, ob die Ausgangsvoraussetzungen für die Schaffung (weiterer) integrativer Plätze in der Kindertageseinrichtung vorhanden sind.
- Ist dies der Fall, nimmt der Träger Kontakt zum örtlichen Jugendhilfeträger auf, um die Zustimmung zur Integration einschließlich der damit verbundenen Rahmenbedingungen einzuholen. Der Träger stellt einen Antrag auf Betriebserlaubnis.
- Der Träger ist für die Klärung der Finanzierungsgrundlagen zuständig und muss die Voraussetzungen für die Erteilung der Ergänzung zur Betriebserlaubnis schaffen.
- Die Entscheidung über die Aufnahme bleibt dem Träger vorbehalten.
- Die Regionale Vereinbarung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist vom Träger anzuerkennen.
- Die Leitung teilt der Koordinationsstelle laufend schriftlich den aktuellen Stand der An-/Abmeldungen von Kindern mit Behinderung für die integrative Gruppe mit.

- Soll auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Behinderung ein Einrichtungswechsel vorgenommen werden, ist im Interesse des Kindes gemeinsam mit den Eltern ein Übergabegespräch zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Einrichtung zu organisieren, um den Übergang zum Wohl des Kindes gestalten zu können. Dabei ist das Einverständnis der Eltern Voraussetzung.

Informationen für Eltern

- Eltern können die Beratung durch die Koordinationsstelle in Anspruch nehmen.
- Eltern melden ihr Kind in der gewünschten Kindertagesstätte an. Sie informieren die Leitung im Anmeldegespräch über einen eventuellen Förderbedarf.
- Um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines integrativen Platzes vorliegen, beantragen die Eltern die Kostenübernahme beim zuständigen Kostenträger – in der Regel beim örtlichen Sozialhilfeträger. Dieser beauftragt den Gesundheitsdienst mit der Erstellung einer sozialmedizinischen Stellungnahme.
- Wenn bei einem Kind mit einer (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderung ein Bedarf an heilpädagogischer Förderung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche festgestellt wird (teilstationärer Förderbedarf), hat es einen Anspruch auf heilpädagogische Leistungen für Kinder gemäß § 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.
- Damit liegen die personenbezogenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines vorhandenen integrativen Platzes in der integrativen Kindergarten- bzw. Krippengruppe der entsprechenden Kindertagesstätte vor.
- Für Kinder mit einem Kostenanerkenntnis für den Besuch der integrativen Kindergartengruppe wird kein Elternbeitrag erhoben. Der zuständige Kostenträger erhebt von den Eltern einen Beitrag für das Mittagessen in Höhe der Haushaltsersparnis.
- Für Kinder, die in einer Krippengruppe integrativ betreut werden, zahlen die Eltern einen Elternbeitrag und Verpflegungskosten gemäß den geltenden Regelungen für Krippengruppen in der Stadt Osnabrück.

Therapeutische Versorgung

In der Regel arbeitet die Kita mit niedergelassenen Therapeuten zusammen. Dies geschieht auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Vorgaben.

Ziel der therapeutischen und (heil-)pädagogischen Arbeit ist es, gemeinsam für einen Rahmen zu sorgen, in dem das Kind seine vorhandenen Kompetenzen im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung erweitern kann. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit der Fachkräfte, in der es darum geht, „einen gemeinsamen Blick auf das Kind zu entwickeln". Das Fachwissen der Berufsgruppen wird ausgetauscht und dadurch weiterentwickelt. Eltern haben freie Therapeutenwahl.

Die Schwerpunkte der therapeutischen Versorgung bilden Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie.

Übergang Schule

Seit dem Schuljahr 2013/2014 arbeiten die Schulen in Osnabrück inklusiv. Die Einführung der inklusiven Schule hat in den Schuljahrgängen 1 und 5 begonnen und wächst Jahr für Jahr in die höheren Jahrgänge auf. Allen Kindern mit Behinderung wird das Recht auf den Besuch einer Regelschule eingeräumt. Die Eltern können wählen, ob sie ihre Kinder mit Behinderung auf eine Regelschule oder eine Förderschule schicken.

Auskunft und Beratung zu allen schulischen Belangen erhalten Eltern in der Grundschule, in der sie ihr Kind anmelden wollen.

Koordination und Weiterentwicklung der Regionalen Vereinbarung

Für die Umsetzung, Organisation und Weiterentwicklung der Regionalen Vereinbarung ist eine hauptamtliche Stelle einer Dipl.-Heilpädagogin bzw. Dipl.-Sozialpädagogin mit Erfahrungen im heilpädagogischen Bereich mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eingerichtet (Koordinationsstelle). Diese Stelle ist dem Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder, zugeordnet.

Die Tätigkeitsschwerpunkte dieser für die Umsetzung und Weiterentwicklung der integrativen Arbeit in Kindertagesstätten zwingend erforderlichen Stelle sind:

1. Geschäftsführung der Trägerarbeitsgemeinschaft für die Regionale Vereinbarung in der Stadt Osnabrück

1.1. Leitung der jährlich mindestens zweimal stattfindenden Konferenzen der Trägerarbeitsgemeinschaft

1.2. Fortschreibung und Fortentwicklung der Regionalen Vereinbarung im Rahmen der Trägerarbeitsgemeinschaft

1.3. Regelmäßige Berichterstattung über organisatorische und pädagogische Aspekte der integrativen Erziehung in der Stadt Osnabrück

2. Ermittlung des Platzbedarfes an integrativen Krippen- und Kindergartenplätzen in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Kinder der Stadt Osnabrück mit dem Ziel, ein stadtteilorientiertes bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten

3. Beratung der Träger und Kindertagesstätten bei Aufbau und Führung von integrativen Krippen- bzw. Kindergartengruppen sowie bei Einzelintegration

4. Beratung und Begleitung der konzeptionellen Weiterentwicklung der integrativ arbeitenden Kindertagesstätten

5. Organisation und Leitung von Arbeitskreistreffen für Leitungen und sozial- und heilpädagogische Fachkräfte in integrativen Krippen- und Kindergartengruppen

6. Fallgespräche in den integrativen Kindertagesstätten

7. Kontakt- und Beratungsgespräche mit Eltern, die für ihr Kind einen integrativen Krippen- bzw. Kindergartenplatz suchen, und Vermittlung von Plätzen nach dem Prinzip der wohnortnahen Versorgung

8. Information über sowie Planung und Durchführung von Fortbildungsangeboten für sozial- und heilpädagogische Fachkräfte; Vermittlung von Referenten/-innen für die Weiterqualifizierung im Rahmen der integrationspädagogischen/inklusiven Arbeit; Teilnahme an Fachveranstaltungen, Kontaktaufbau und -pflege zu Institutionen im Umfeld der integrativen Arbeit

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinationsstelle ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Elisabeth Waller-Knaak
Caritasverband
für die Diözese Osnabrück e. V.
Knappsbrink 58,
49080 Osnabrück
Telefon: (05 41) 3 49 78 -2 60
Fax: (05 41) 3 49 78 -42 60
E-Mail: EWaller-Knaak@caritas-os.de

Mitglieder der Trägerarbeitsgemeinschaft

- **Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder,** Trägerübergreifende Koordinationsstelle für die integrative Erziehung in der Stadt Osnabrück
- **Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien**
- **Stadt Osnabrück, Fachbereich Soziales/Eingliederungshilfe**
- **Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück**
- **Kita Kooperation im Ev. Kirchenkreis Osnabrück,** Pädagogische und betriebswirtschaftliche Geschäftsführung
- **Bischöfliches Generalvikariat,** Abteilung Kirchengemeinden
- **Kath. Kirchengemeindeverband** in der Stadt Osnabrück
- **Heilpädagogische Hilfe Osnabrück, Kindheit und Jugend gGmbH**
- **Initiative „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“**
- **Sprachheilkindergarten und Kindergarten für Hörgeschädigte (DiCV)**
- **Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte, Kindergarten für Hörgeschädigte**
- **Niedersächsisches Kultusministerium,** Ref. 21, FD Oldenburg
- **Schulische Fachberatung für sonderpädagogische Förderung**
- **Träger und Leitungen aller integrativ arbeitenden Kindertagesstätten in der Stadt Osnabrück**

Integrativ arbeitende Kindertagesstätten in der Stadt Osnabrück

Atter:

Städt. Kindertagesstätte Atter
Leyer Straße 151
49076 Osnabrück
Telefon (05 41) 12 66 74
E-Mail: kita-atter@osnabrueck.de

Dodesheide:

Integrative Thomas-Kindertagesstätte
In der Dodesheide 46
49088 Osnabrück
Telefon (05 41) 1 52 40
E-Mail: kts.thomas.osnabrueck@evlka.de

Thomas-Kindertagesstätte Am Limberg
In der Dodesheide 84
49088 Osnabrück
Telefon (05 41) 2 00 98 27-70/71
E-Mail: kita-thomas-limberg@
ev-kitas-osnabrueck.de

Eversburg:

Kath. Kindertagesstätte Liebfrauen
Die Eversburg 14
49090 Osnabrück
Telefon (05 41) 12 22 83
E-Mail: kitaliebfrauen@web.de

Haste:

Haus für Kinder und Familien
Kath. Kindertagesstätte St. Antonius
Bramstraße 101
49090 Osnabrück
Telefon (05 41) 6 18 15
E-Mail: st.antonius-haste@osnanet.de

Hellern:

Ev.-luth. Martin-Kindertagesstätte
Große Schulstraße 48
49078 Osnabrück
Telefon (05 41) 44 18 66
E-Mail: kts.martin.osnabrueck@evlka.de

Innenstadt:

Kath. Kindertagesstätte St. Johann
Am Landgericht 3
49074 Osnabrück
Telefon (05 41) 3 50 63 51
E-Mail: kindergarten@st-johann-os.de

Kath. Kindertagesstätte Herz Jesu
Erich-Maria-Remarque-Ring 5
49074 Osnabrück
Telefon (05 41) 2 68 91
E-Mail: os-kita-herzjesu@arcor.de

Kalkhügel:

Ev.-luth. Melanchthon-Kindertagesstätte
Bergerskamp 40
49080 Osnabrück
Telefon (05 41) 8 57 71
E-Mail: melanchthon-kita@ev-kitas-os.de

Ev.-luth. Melanchthon-Krippe
Bergerskamp 36
49080 Osnabrück
Telefon (05 41) 8 52 90
E-Mail: melanchthon-krippe@
ev-kitas-os.de

Integrativ arbeitende Kindertagesstätten in der Stadt Osnabrück

Lüstringen:

Städt. Kindertagesstätte Lüstringen
Felsenweg 28
49086 Osnabrück
Telefon (05 41) 38 40 79
E-Mail: kita-luestringen@osnabrueck.de

Nahne:

Kath. Kindertagesstätte St. Ansgar
Höhenweg 2a
49082 Osnabrück
Telefon (05 41) 5 67 46
E-Mail: kiga-st.ansgar@web.de

Pye:

Städt. Kindertagesstätte Pye
Am Stollenbach 1
49090 Osnabrück
Telefon (05 41) 12 61 69
E-Mail: kita-pye@osnabrueck.de

Schölerberg:

Städt. Kindertagesstätte Schölerberg
Iburger Straße 159a
49082 Osnabrück
Telefon (05 41) 58 85 11
E-Mail: kita-schoelerberg@osnabrueck.de

Waldorf-Kindergarten
Langenkamp 13a
49082 Osnabrück
Telefon (05 41) 58 98 25
E-Mail: info@waldorf-os.de

Schinkel:

Ev. Paulus-Kindertagesstätte Rappstraße
Rappstraße 57
49084 Osnabrück
Telefon (05 41) 6 00 09 99 00
E-Mail: kita-rappstraße@ev-kitas-os.de

Kath. Kindertagesstätte Heilig Kreuz
Schützenstraße 85a
49084 Osnabrück
Telefon (05 41) 7 84 26
E-Mail: kita@hl-kreuz.de

Integrative Kinderkrippe Regenbogen
Schützenstraße 63
49084 Osnabrück
Telefon (05 41) 5 80 60 61
E-Mail: kinderkrippe-regenbogen@os-hho.de

Kindertagesstätte „Altes Wasserwerk“
Mindener Straße 66
49084 Osnabrück
Telefon (05 41) 80 04 98 90
E-Mail: m.weckermann@os-hho.de

Sonnenhügel:

Ev.-luth. Matthäus-Kindertagesstätte
Moorlandstraße 67a
49088 Osnabrück
Telefon (05 41) 7 50 76 11
E-Mail: kita@matthaeus-os.de

Integrativ arbeitende Kindertagesstätten in der Stadt Osnabrück

Vogelsang-Kindergarten
Kindertagestätte mit den
Schwerpunkten Heilpädagogik,
Sprachheilpädagogik und Integration
Am Vogelsang 18a/18b
49088 Osnabrück
Telefon (05 41) 18 86 68
E-Mail: m.steinkuehler@os-hho.de

Voxtrup:
Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus
Holsten-Mündruper Straße 27
49086 Osnabrück
Telefon (05 41) 38 69 96
E-Mail:
kindergarten.st.christophorus@osnanet.de

Wüste:
Städt. Kindertagesstätte Wüste
August-Hölscher-Straße 34
49080 Osnabrück
Telefon (05 41) 43 20 20
E-Mail: kita-wueste@osnabrueck.de

Westerberg:
Kath. Kindertagesstätte St. Barbara
Natruper Straße 145c
49076 Osnabrück
Telefon (05 41) 6 71 82
E-Mail: kita-st.barbara@web.de

▸ **Weitere Informationen unter:**
www.osnabrueck.betreuungsboerse.net

Stand: 01.06.2014

OSNABRÜCK

DIE | FRIEDENSSTADT

Koordinationsstelle
für die integrative Erziehung
in der Stadt Osnabrück
Elisabeth Waller-Knaak
EWaller-Knaak@caritas-os.de

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Kinder
Postfach 4460
49034 Osnabrück